

Merkblatt für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsvorschuss **(Stand 01.01.2021)**

I. Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, hat Ihr Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung ist insbesondere, dass

- Ihr Kind bei Ihnen und nicht in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie lebt,
- unter 18 Jahre alt ist,
- Sie ledig, verwitwet oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben,
- Ihr Ehegatte/Lebenspartner für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- ein Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil oder Stiefelternteil nicht stattfindet,
- Sie die Einkünfte, die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) erforderlich sind, erteilen,
- Sie bei der Feststellung der Vaterschaft mitwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht nicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- der andere Elternteil nicht von seiner Unterhaltspflicht entbunden wurde,
- der Bedarf des Kindes nicht durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist **oder** dass Sie im SGB II-Bezug, mit Ausnahme des Kindergeldes, über eigene Einkünfte von mindestens 600,00 € brutto monatlich verfügen.

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von Ihnen und dem Kind sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen. Es ist nicht ausreichend, wenn Sie Änderungen der Beistandschaft, einem anderen Mitarbeiter der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe oder einer anderen Behörde (z.B. Jobcenter) mitteilen.

Sie sind insbesondere verpflichtet mitzuteilen, wenn

- **Sie umziehen,**
- **das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,**
- **Sie mit dem anderen Elternteil (wieder) zusammen ziehen,**
- **Sie heiraten oder eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingehen, auch wenn es sich nicht um den Vater bzw. die Mutter des Kindes handelt (jede Heirat ist mitteilungspflichtig!), ein Anspruch auf UVG-Leistungen ist ab dem Tag der Heirat nicht mehr gegeben,**
- **Sie wieder mit dem Ehegatten zusammen leben,**
- **Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,**
- **der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,**
- **der andere Elternteil verstorben ist,**
- **Ihr Kind in einem Heim, einer Anstalt oder in einer anderen Familie sowie im Rahmen der Eingliederungshilfe bei Pflegepersonen oder in einer Einrichtung untergebracht ist,**
- **Ihr Kind eigenes Einkommen bezieht.**

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, erkundigen Sie sich bitte bei der Unterhaltsvorschussstelle. Wird die Leistung zu Unrecht erbracht, haben Sie oder Ihr Kind diese zurückzuzahlen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses leitet sich aus dem Mindestunterhalt ab:

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird alle zwei Jahre durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Daraus ergeben sich für den Mindestunterhalt folgende Beträge (Stand: 1. Januar 2021):

- für Kinder unter sechs Jahren	393,00 €
- für Kinder ab sechs bis unter zwölf Jahren	451,00 €
- für Kinder ab zwölf bis unter 18 Jahren	528,00 €

Von diesen Beträgen wird das gezahlte Kindergeld für das erste Kind von derzeit 219,00 € (Kindergeldsatz für ein erstes Kind, unabhängig davon, als wievielteltes das Kind bei der Kindergeldgewährung zählt) voll abgezogen. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat. Daraus ergeben sich für den Unterhaltsvorschuss folgende Beträge (Stand 01.01.2021):

- für Kinder unter sechs Jahren	174,00 €
- für Kinder ab sechs bis unter zwölf Jahren	232,00 €
- für Kinder ab zwölf bis unter 18 Jahren	309,00 €

Zusammen mit dem Kindergeld erhalten Sie damit eine finanzielle staatliche Unterstützung in Höhe des Mindestunterhalts für ein Kind des jeweiligen Alters. In Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses geht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Bundesland über, das den Unterhaltsvorschuss finanziert. Es ist insoweit allein Aufgabe der Unterhaltsvorschussstelle, sich die Beträge vom anderen Elternteil zurückzuholen.

Unterhaltsvorschuss ist generell auf den Mindestbedarf des Kindes begrenzt. Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil kann jedoch deutlich höher sein, als der gezahlte Unterhaltsvorschuss. Aus diesem Grund kann es sich auch bei Bezug von Unterhaltsvorschuss lohnen, selbst oder mit Unterstützung des Fachdienstes Beistandschaften und Vormundschaften darüber hinausgehenden Kindesunterhalt vom anderen Elternteil zu fordern. **Sollten Sie der Ansicht sein, der Unterhaltspflichtige könne generell mehr Unterhalt zahlen, kann Sie der Fachdienst beraten.**

II. Unterhalt bei Einkommen des Kindes oder hohem Einkommen des betreuenden Elternteils

Regelmäßiges eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsbedarf angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten o. ä.

Ausnahmsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auch entfallen, wenn Ihr Einkommen im Verhältnis zu dem des anderen Elternteils so hoch ist, dass die Inanspruchnahme des anderen Elternteils unbillig wäre. Dazu muss der Einkommensunterschied aber sehr hoch sein und der andere Elternteil muss alle ihm zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Sollte der andere Elternteil geltend machen, dass der Ausnahmefall vorliegt, sollten Sie sich fachlichen Rat einholen.

III. Weitere Hilfen

Sie können jederzeit selbst – ggf. mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts und ggf. mit Verfahrenskostenhilfe – den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes verfolgen. Ihnen stehen jedoch bei der Verfolgung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes unabhängig vom Unterhaltsvorschuss auch Hilfen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zu. Dabei können Sie selbst entscheiden, in welchem Umfang Sie diese Hilfen in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie grundsätzlich eigenständig vorgehen wollen, aber Beratung zu bestimmten Einzelfragen wünschen, können Sie diese jederzeit erhalten. Eine eigenständige Durchsetzung des Unterhalts kann z. B. sinnvoll sein, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie einen hinreichenden Überblick über die finanziellen Verhältnisse haben und eine einvernehmliche Lösung mit dem anderen Elternteil möglich ist. Wenn Sie dagegen wünschen, dass der Fachdienst Beistandschaften und Vormundschaften den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes durchsetzt, können Sie eine Beistandschaft schriftlich, formlos beantragen. Sprechen Sie die Unterhaltsvorschussstelle oder die Beistandschaftsstelle der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe einfach an.